

## 24 BEHINDERTENGERECHTE ARZTPRAXEN

### 24.1 Vorarlberger Baugesetz und Bautechnikverordnung:

Die Bestimmungen des Vorarlberger Baugesetzes und der Vorarlberger Bautechnikverordnung kommen dann zur Anwendung, wenn ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Objekt neu gebaut wird bzw. wenn weitreichende Umbaumaßnahmen erforderlich sind (zB. Ausbau des Daches, Versetzen tragender Wände,...).

Detaillierte Informationen zur behindertengerechten Ausstattung von Arztpraxen erhalten Sie beim Bauamt jener Gemeinde, in der sich die Arztpraxis befindet.

### 24.2 Qualitätssicherungsverordnung:

Die Qualitätssicherungsverordnung der Österreichischen Ärztekammer sieht vor, dass hinsichtlich Zugang und Ausstattung der Ordination oder Gruppenpraxis das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, zu berücksichtigen ist.

Zudem sieht diese Verordnung vor, dass Patienten sich schon vor dem Besuch der Ordination oder Gruppenpraxis über die baulichen Gegebenheiten wie z.B. den Zugang, die räumliche Ausstattung (einschließlich der Sanitarräume), die technische Ausstattung und die Behandlungsmöglichkeiten (auch für Menschen mit Behinderungen) informieren können müssen.

Erfüllen die Räumlichkeiten die Voraussetzungen einer barrierefreien Ordination, so kann die Ordination in eine von der ÖQMed (Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH) geführte Liste aufgenommen werden.

Näheres siehe auch unter [www.arztbarrierefrei.at](http://www.arztbarrierefrei.at).

### 24.3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gilt u.a. für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung für die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist. Somit fallen sämtliche Verbrauchergeschäfte nach dem Konsumentenschutzgesetz und dementsprechend auch alle Rechtsverhältnisse zwischen Arzt und Patienten in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Neben unmittelbaren Diskriminierungen sind auch mittelbare Diskriminierungen verboten (= Diskriminierungsverbot).

Eine mittelbare Diskriminierung liegt u.a. dann vor, wenn auf Grund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren Menschen mit Behinderungen Verbrauchergeschäfte nicht eingehen können oder ihnen der Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht offen steht.

#### Beispiele:

- Bauliche Barrieren liegen insbesondere vor, wenn auf Grund von Stufen, zu geringen Türbreiten oder nicht barrierefrei zugänglichen Sanitäranlagen mobilitätsbehinderte Menschen sich an die Öffentlichkeit richtende Angebote nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen können.
- Kommunikationstechnische Barrieren liegen insbesondere vor, wenn auf Grund von fehlenden taktilen, akustischen oder optischen Orientierungshilfen sinnesbehinderte Menschen sich an die Öffentlichkeit richtende Angebote nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen können.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt jedoch nicht vor, wenn die Beseitigung von Barrieren rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar ist.

#### Beispiele:

- Die Verhältnismäßigkeit von Belastungen ist im Einzelfall zu prüfen. Der nachträgliche Einbau eines Aufzugs in einen Altbau wird in vielen Fällen nicht zumutbar sein.
- Die Beseitigung von Barrieren ist rechtswidrig, wenn beispielsweise der Einbau einer Rampe an der Vorderfront eines Gebäudes denkmalschutzrechtlich untersagt ist.

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes können die Ansprüche (Ersatz des Vermögensschadens und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung) von den betroffenen Personen vor den ordentlichen Gerichten durch Klage geltend gemacht werden. Eine Klage ist jedoch nur zulässig, wenn vorher beim Bundessozialamt ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist.

Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Broschüre „Der Weg zur barrierefreien Ordination“ erstellt, welche Sie von unserer Homepage <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/behindertengerecht> herunterladen können.

Informationsmöglichkeit für behindertengerechte Umbauten:  
 Institut für Sozialdienste, Abteilung menschengerechtes Bauen  
 Franz-Michael-Felder-Straße 6, 6845 Hohenems (Tel. 05 1755 537).

## **24.4 Förderungen für barrierefreie Umbauten**

In der Vergangenheit wurden vom Sozialministeriumsservice immer wieder barrierefreie Umbauten gefördert

### **Tipp:**

Erkundigen Sie sich beim Sozialministeriumsservice, Landesstelle Vorarlberg, Rheinstraße 32, 6900 Bregenz, Tel: 05574/6838, E-Mail: [post.vorarlberg@sozialministeriumsservice.at](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumsservice.at), ob Fördermöglichkeiten für den barrierefreien Umbau Ihrer Ordination bestehen.